

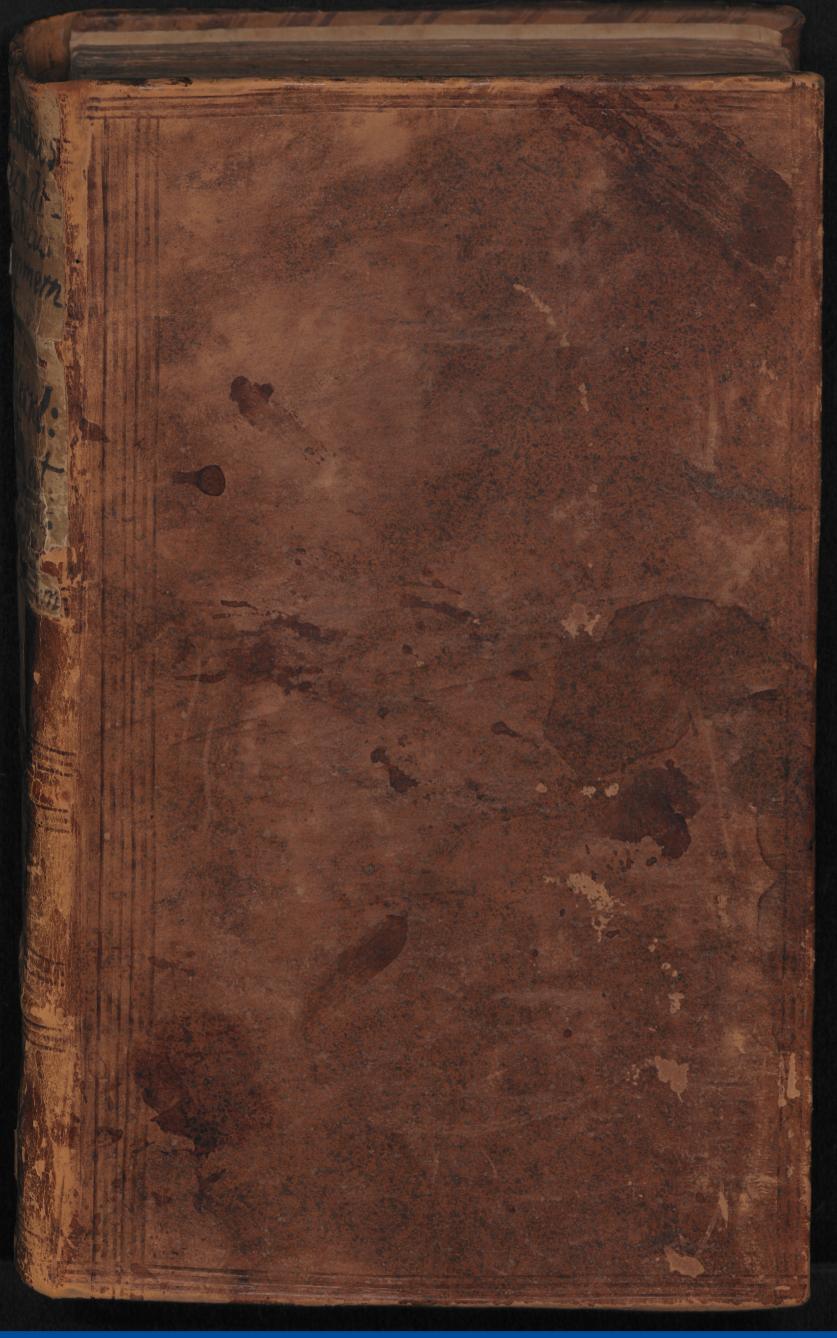
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstrauischen Interims-Regierung verordnete Rähte. Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen ... wesgestalt wit genöhtiget worden/ wegen des in vorigem Jahre von dem Allerhöhesten verhengten Mißwachses/ und deßhalb entstandener grossen Theurung und Hungers-Noth der Armuth ...: Datum Güstrow/ unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Insigel/ den 22 Augusti, Anno 1699

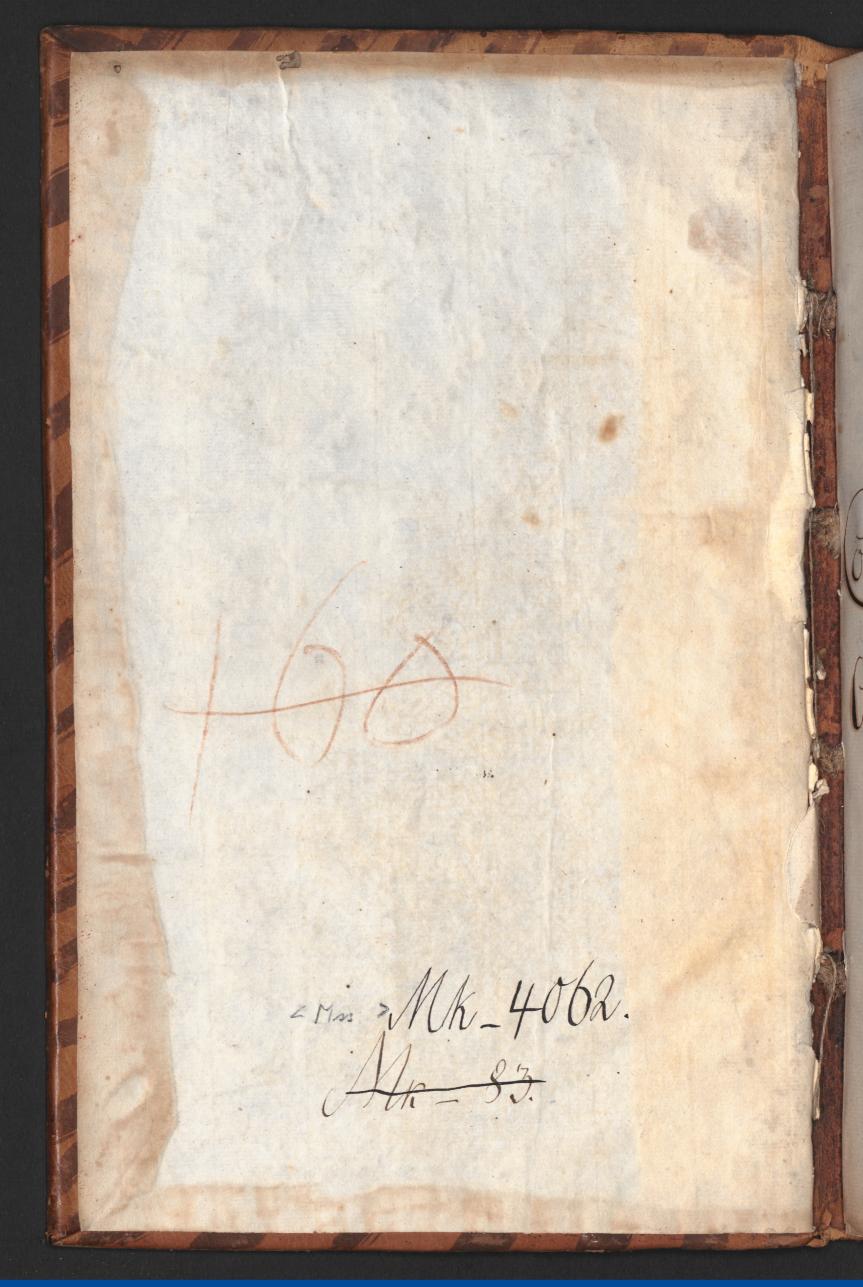
[S.I.], 1699

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770139981

Druck Freier a Zugang

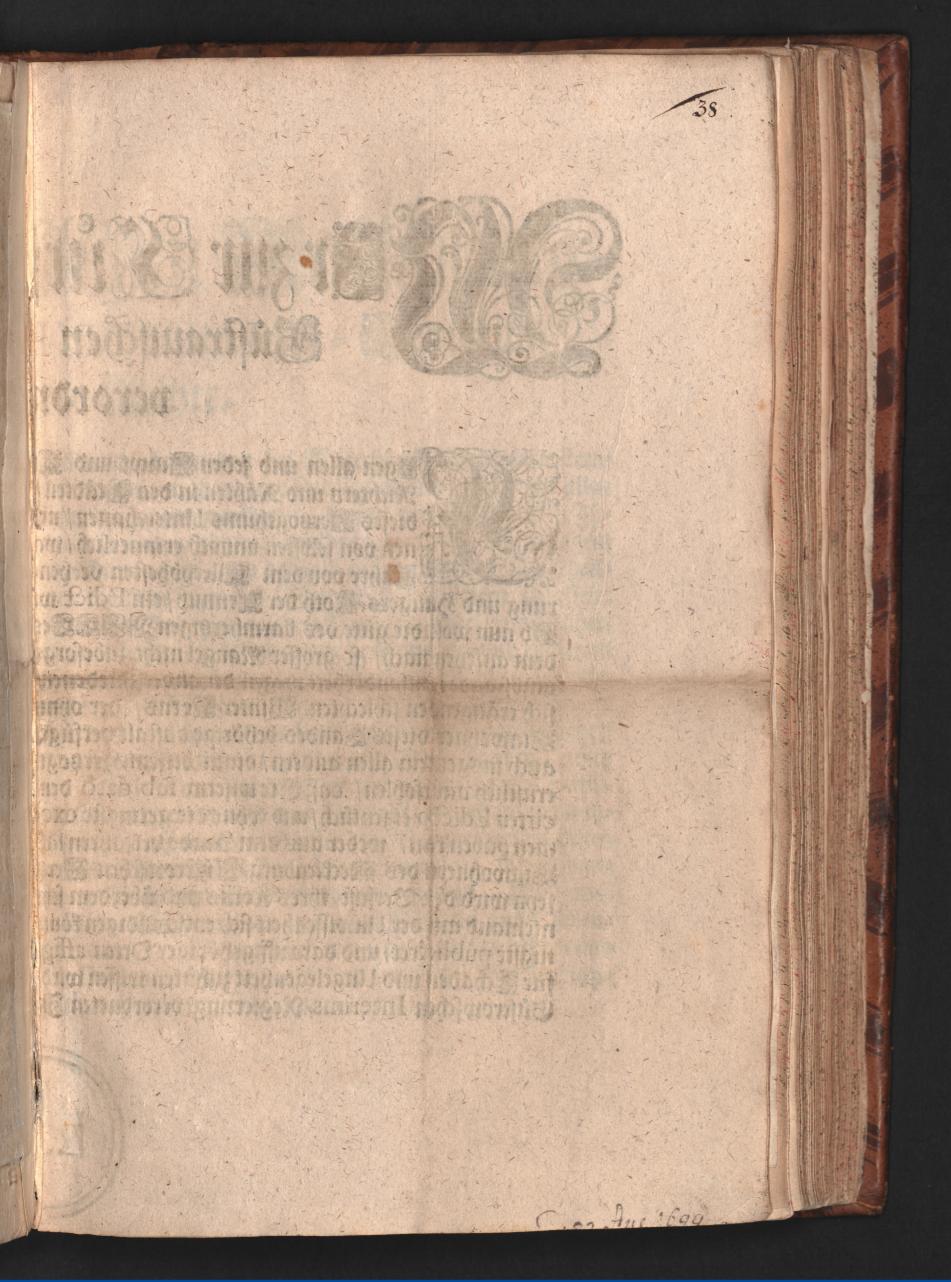






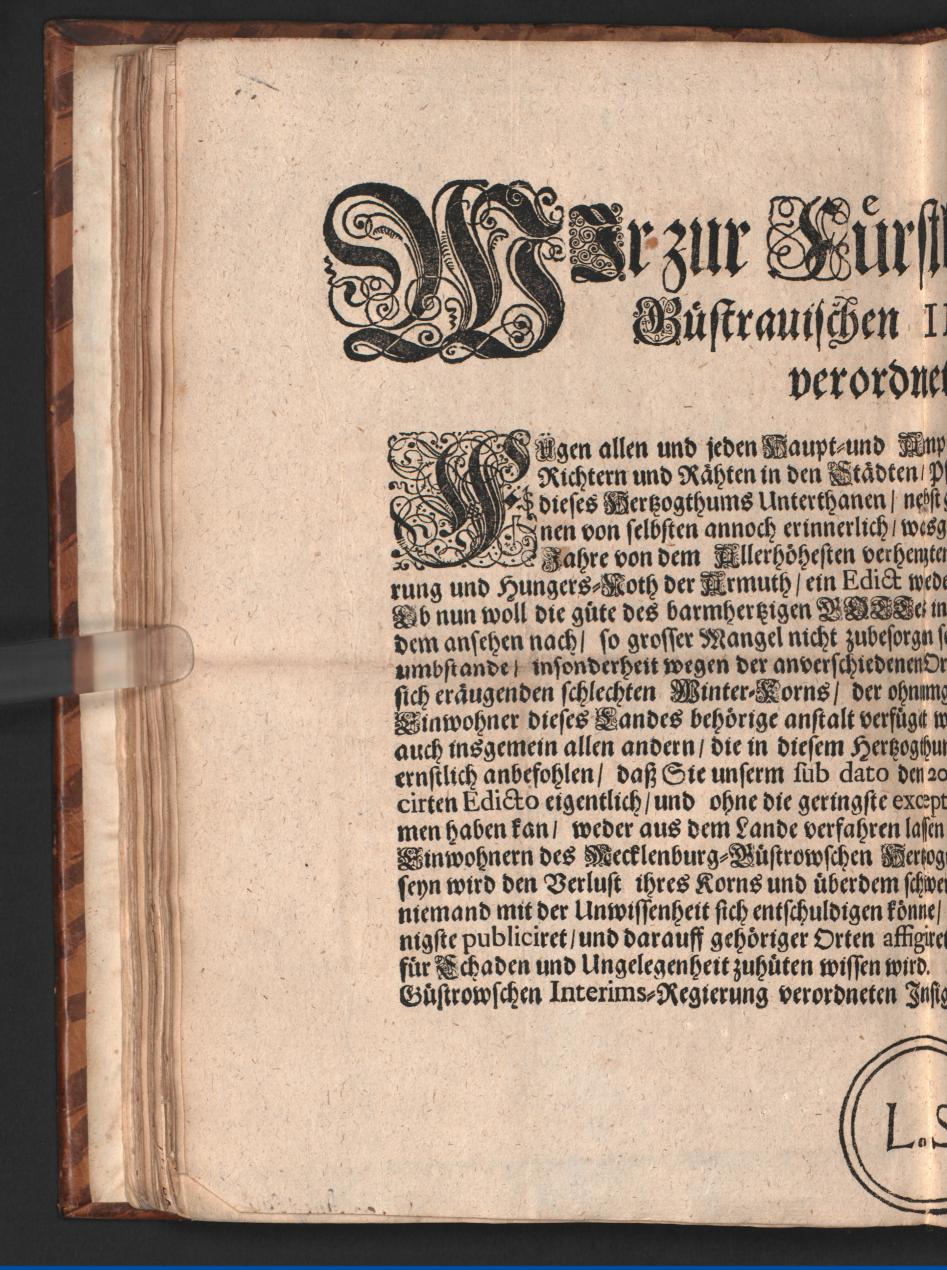












Michen Metklenburg-INTERIMS = Regierung nete Pähte.

Inptleuten | denen von der Witterschafft | Burgermeistern ni Psandes-Einhabern und Pensionarien, auch sonst allen nebst gebührendem zuentbieten | hiemit zuwissen | und ist Ihwesgestalt wir genöhtiget worden; wegen des in vorigem emten Mismachses | und desthalb entstandener grossen Theus weder die Aussuhre des Wetrendes publiciren zulassen; Bei in diesem Jahre ein reichere Erndte gezeiget/ und dahers rgn senn dürffte/ so besinden wir doch aus ein-und anderem enOrten bereits verbotenen Ausfuhre/ und fast durchgehends immgänglichen Mohtturfftzu senn/ daß zu conservation der Bolchem nach wird einem jeden wie obstehets igt werde. oghum ihren Auffenthalt/Handel und Wandel haben / gant om 20. Octobris nechstabgewichenen 1698sten Jahres publixception nachleben | und kein Wetrende | wie es immer nahlasen/ noch an Fremde verkauffen/ sondern ihr übriges denen erlogthums für billigen Preif überlassen sollen/ so lieb ihnen schwere willkührliche Bestraffung zuvermeiden. nne/ soll diese Werordnung von allen Wankeln auffs schleus figiret werden. Mornach sich also jedermann zu achten und ird. Datum Buftrow unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Insigel/ den 22 Augusti, Anno 1699.





